

Anhang

Überschussverteilung 2019

Überschussverteilung 2019

Für die Zuteilungen zum Jahrestag der überschussberechtigten Verträge im Jahr 2019 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile, die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Im Kalenderjahr 2018 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben wurden.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden jeweils nur für Leistungsfälle im Kalenderjahr 2019 verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für spätere Leistungsfälle festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Überschussanteilsätze werden unter Beachtung der gewährten Garantien, der Grundsätze der Verursachungsorientierung und der Gleichbehandlung in Abhängigkeit vom Tarifwerk und gegebenenfalls von Tarif, Beruf und Geschlecht, von der abgelaufenen Versicherungsdauer und von der Art des Vertragsteils (z. B. Hauptversicherung, Zusatzversicherung, Bonus) festgelegt.

1 Kapitalbildende Lebensversicherungen

1.1 Laufende Überschussanteile

1.1.1 Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Bonussumme) oder zur Erhöhung der Erlebensfalleistung (Erlebensfallbonus) verwendet, verzinslich angesammelt, bar ausgezahlt, mit dem Beitrag verrechnet oder in Anteile des InvestmentKonzepts angelegt. Die Bonussumme und der Erlebensfallbonus sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtig.

Es wird gegebenenfalls unterschieden nach Tarifen auf ein Leben oder auf zwei verbundene Leben sowie danach, ob es sich um einen Tarif ohne Gesundheitsprüfung (Sterbegeldversicherung – Tarif 1oG oder GenerationenDepot – Tarif 1L) oder um einen Tarif mit Gesundheitsprüfung handelt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß den **Tabellen 3 und 4** können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil, Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung auf jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden.

Tabelle 1

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1K	01.01.2011 – 01.12.2011	2009	Erlebensfallsumme
1D	01.01.2011 – 01.12.2011	2009	Deckungskapital
2K	01.01.2012	2009	Erlebensfallsumme
2D	01.01.2012	2009	Deckungskapital
3D	01.01.2012 – 01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D	01.01.2013 – 01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D	01.08.2013 – 01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D	01.01.2015 – 01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D	01.01.2015 – 01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D	01.05.2015 – 01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9G	01.08.2015 – 01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10G	01.01.2016 – 01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11G	01.01.2017 – 01.12.2017	2017	Deckungskapital
12D, 12G	01.01.2018 – 01.09.2019	2018	Deckungskapital
13D, 13G	ab 01.10.2019	2018	Deckungskapital

1.1.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 2 bis 4** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezüllmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezüllmerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonussummen bzw. Erlebensfallboni. Abweichend davon ist für Versicherungen nach Tarif 1L (GenerationenDepot) das überschussberechtigte Deckungskapital das jeweils mit dem Rechnungszins auf den letzten Jahrestag abgezinste, über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf den angegebenen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

1.1.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 2

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen; ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)				
– Tarife mit Gesundheitsprüfung –				
1968, 1987, 1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009	0 %	0 %	0 %	–
2012, 2013	0,25 %	0,25 %	0 %	–
2015	auf ein Leben	0,75 %	1,5 %	5 %
	auf verbundene Leben	0,75 %	1,5 %	5 ‰
2017	auf ein Leben	1,1 %	1,5 %	5 ‰
	auf verbundene Leben	1,1 %	1,5 %	5 ‰
2018	1,1 %	1,5 %	5 %	5 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)				
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung –				
2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009	0 %	0 %	0 %	–
2012, 2013	0,25 %	0,25 %	0 %	–
2015	0,75 %	1,5 %	22,5 %	5 ‰
2017	1,1 %	1,5 %	22,5 %	5 ‰
2018	1,1 %	1,5 %	22,5 %	5 ‰
Kleinlebensversicherungen				
beitragsfrei	0 %	0 %	0 %	–

Tabelle 3

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1–3)						
2009	1K, 1D, 2K, 2D	0 %	0 %	0 %	–	
2012	3D	0,25 %	0,25 %	0 %	–	
		Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr				
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1K, 1D, 2K, 2D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012	3D	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %

Tabelle 4

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüberschussanteil Bonus/ Erlebensfall- bonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4–12)						
2013	4D, 5D, 6D	0,25 %	0,25 %	0 %	–	
2015	7D, 8D, 9D, 10D	auf ein Leben	0,75 %	1,5 %	5 %	5 ‰
		auf verbundene Leben	0,75 %	1,5 %	5 %	5 ‰
		Sterbegeld- versicherung (Tarif 1oG)	0,75 %	1,5 %	22,5 %	5 ‰
2017	11D	9G, 10G	0,75 %	1,5 %	22,5 %	–
		auf ein Leben	1,1 %	1,5 %	5 %	5 ‰
		auf verbundene Leben	1,1 %	1,5 %	5 %	5 ‰
2018	12D, 13D	11G	1,1 %	1,5 %	22,5 %	–
		auf ein Leben	1,1 %	1,5 %	5 %	5 ‰
		Sterbegeld- versicherung (Tarif 1oG)	1,1 %	1,5 %	22,5 %	5 ‰
2018	12G, 13G	12G, 13G	1,1 %	1,5 %	22,5 %	–
		auf ein Leben	1,1 %	1,5 %	5 %	5 ‰
		Sterbegeld- versicherung (Tarif 1oG)	1,1 %	1,5 %	22,5 %	5 ‰
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2013	4D, 5D, 6D	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %
2015	7D	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,75 %
	8D, 9D, 9G, 10D, 10G	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
2017, 2018	11D, 11G, 12D, 12G, 13D, 13G	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %

Der Risikoüberschussanteil beim GenerationenDepot (Tarif 1L) ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Beitragspflichtige Kleinlebensversicherungen können eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Zum Jahrestag im Jahr 2019 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

1.2 Andere Überschussanteile

1.2.1 Zuteilung und Verwendung

Der Frauenbonus wird für beitragspflichtige Verträge bei Tod im Geschäftsjahr zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt.

Sonderleistungen, die für den Todesfall von Frauen bereits geschäftsplanmäßig festgelegt wurden, werden auf den Frauenbonus angerechnet.

Die in den folgenden **Tabellen 5 und 6** genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das 2019 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor 2019 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Versicherungen erhalten bei Ablauf Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1994 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1994 werden keine Schlussüberschussanteile und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod, Kündigung oder Heirat (sofern mitversichert) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Kündigung muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das zehnte Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Kündigung innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig, ab dem Tarifwerk 2012 bei Kündigung jedoch nur, sofern das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Bei Beitragsverrechnung entfallen Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Summe aus den bis einschließlich 2018 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den **Tabellen 5 und 6** in das Jahr 2019 übernommen.

1.2.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 5 und 6** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven: bis zum Tarifwerk 2009 in Promille der vereinbarten Erlebensfallsumme (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Erlebensfallsumme zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Erlebensfallsumme des aktuellen Versicherungsjahres) bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes der jeweils gültigen Versicherungssumme für den Todesfall für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Ab Tarifwerk 2012 bzw. beim GenerationenDepot (Tarif 1L) sind die Bemessungsgrößen für die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven das überschussberechtigte Deckungskapital der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen bzw. das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

1.2.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 5

Tarifwerk	Vererbungsfaktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hauptversicherung
Einzelversicherungen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen) sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen			
– Tarife mit laufender Beitragszahlung –			
1968, 1987	100 %	0 ‰	0 ‰
1994	100 %	0 ‰	0 ‰
2000, 2002	100 %	0 ‰	0 ‰
2004	100 %	0 ‰	0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
2012, 2013	100 %	3 ‰	2 ‰
2015	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	2,4 ‰	1,6 ‰
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	3 ‰	2 ‰
2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	3 ‰	2 ‰
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	3 ‰	2 ‰
2018	100 %	3 ‰	2 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 6)			
– Tarife mit einmaliger Beitragszahlung –			
1994	100 %	0 ‰	0 ‰
2000, 2002	100 %	0 ‰	0 ‰
2004	100 %	0 ‰	0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
2015, 2017, 2018	100 %	3 ‰	2 ‰

Tabelle 6

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungsfaktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hauptversicherung
			in den Jahren 1–12	ab dem Jahr 13
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1–3)				
2009	1K, 1D	100 %	2,6 ‰	0 ‰
	2K, 2D	100 %	3,3 ‰	0 ‰
2012	3D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2013 (Tranchen 4–12)				
2013	4D, 5D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰
	6D	100 %	1,2 ‰	1,2 ‰
	7D	100 %	3 ‰	3 ‰
2015	8D	100 %	2 ‰	3 ‰
	9D, 10D	100 %	1 ‰	3 ‰
	9G, 10G	100 %	2 ‰	3 ‰
2017	11D, 11G	100 %	2 ‰	3 ‰
2018	12D, 12G	100 %	2 ‰	3 ‰
	13D, 13G	100 %	1 ‰	3 ‰

In den Tarifwerken 2012 und 2013 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt.

Ab Tarifwerk 2015 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 3 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 2 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 2 Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 31** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierten Anwartschaften auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 bzw. beim GenerationenDepot (Tarif 1L) mit 2,2 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2019 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2019 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Ab Versicherungsbeginn wird bei beitragspflichtigen Versicherungen im Tarifwerk 1968 für Frauen im Todesfall eine Sonderleistung in Höhe von 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung gezahlt (Frauenbonus).

2 Rentenversicherungen

2.1 Laufende Überschussanteile

2.1.1 Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag erfolgt die Zuteilung nachschüssig am Ende des Kalenderjahres. Abweichend davon werden ab Tarifwerk 2007 die Überschussanteile für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag und Versicherungen nach Tarif ARD am Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in der Aufschubzeit zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet, verzinslich angesammelt, mit dem Beitrag verrechnet, in Anteile des Investmentkonzepts bzw. in Fonds angelegt oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet. In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als steigende Überschussrente oder als Mindestüberschussrente verwendet. Die Bonusrente, der Erlebensfallbonus und die steigende Überschussrente sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß **Tabelle 9** können die Überschussanteilsätze (laufende Überschüsse, Schlussüberschussanteile, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung für jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden. Die Tranchen 7P, 8P, 9P, 10P, 11P, 12P und 13P umfassen Rentenversicherungen mit Mindestrente (RenteGarant/RentePlus – Tarif ARP).

Tabelle 7

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1R	01.01.2011 – 01.12.2011	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
2R	01.01.2012	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
3D	01.01.2012 – 01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D	01.01.2013 – 01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D	01.08.2013 – 01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D	01.01.2015 – 01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D, 7P	01.01.2015 – 01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D, 8P	01.05.2015 – 01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9P	01.08.2015 – 01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10P	01.01.2016 – 01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11P	01.01.2017 – 01.12.2017	2017	Deckungskapital
12D, 12P	01.01.2018 – 01.09.2019	2018	Deckungskapital
13D, 13P	ab 01.10.2019	2018	Deckungskapital

2.1.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 8 bis 10** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. des Garantiewerts (für PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest)

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Aufschubzeit ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezüllerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezüllerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten bzw. Erlebensfallboni. Der Garantiewert wird aus den zur Sicherstellung des Beitragserhalts bestimmten Teilen der Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen gebildet. Abweichend davon ist für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag in den Tarifwerken 2002 bis 2006 und für Versicherungen nach Tarif ARD ab Tarifwerk 2007 das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. der Garantiewert (PrämienRente Fonds) in der Aufschubzeit das um einen Monat mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital der Rente aus Überschüssen aus der Aufschubzeit bzw. das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Versicherungen nach Tarif ARD (Rentenversicherung mit Mindestleistung) erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats Zins- und Kostenüberschüsse in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital einer eventuell bereits erworbenen Bonusrente zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Versicherungen nach Tarif PrämienRente Fonds und PrämienRente Invest in den Tarifwerken 2007 bis 2009 erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Versicherungen nach Tarif FAV-ARK (RiesterRente Invest) erhalten zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung zu Beginn des Zuteilungsmonats.

2.1.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 8

Tarifwerk		Zinsüberschussanteil			
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug	
		auf die Hauptversicherung	auf den Bonus/ Erlebensfallbonus	auf den Garantie- teil aus der Aufschubzeit	auf überschuss- berechnete Überschussanteile
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallenschutz; ohne Versicherungen nach Tabelle 9)					
1949	beitragsfrei	0 %	0 %	0 %	0 %
1991, 1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009		0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2013		0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %
		0,75 %	1,5 %	0,85 %	2,1 %
2015	RentePlus (Tarif ARP)	2,1 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,6 %	0,85 %	2,1 %
		1,1 %	1,5 %	1,2 %	2,1 %
2017, 2018	Rente Garant (Tarif ARP)	2,1 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,6 %	1,2 %	2,1 %
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)					
2005, 2007, 2008, 2009		0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2013		0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %
2015		0,75 %	1,5 %	0,85 %	0,85 %
		0,75 %	1,5 %	0,85 %	2,1 %
2016	RentePlus (Tarif ARPS1)	2,1 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,6 %	0,85 %	2,1 %
		1,1 %	1,5 %	1,2 %	2,1 %
2017, 2018	BasisRente Garant (Tarif ARPS1)	2,1 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,6 %	1,2 %	2,1 %
Versicherungen als Altersvorsorgevertrag (PrämienRenten, RiesterRenten)					
2002		0 %	0 %	0 %	0 % (bei Verrentung mit 2,25 %)
2004		0 %	0 %	0 %	0,35 % (bei Verrentung mit 1,75 %)
					0,85 % (bei Verrentung mit 1,25 %)
2005		0 %	0 %	0 %	1,2 % (bei Verrentung mit 0,9 %)
2006, 2007, 2008, 2009		0 %	0 %	0 %	0 %
2012		0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %
2015		0,75 %	1,5 %	0,85 %	0,85 %

¹ Der Rechnungszins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertragseigene Rechnungszins.

Tabelle 9

Tarifwerk	Tranchen	Zinsüberschussanteil				
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug		
		auf die Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	auf den Bonus/ Erlebensfallbonus	auf den Garantie- teil aus der Aufschubzeit	auf überschuss- berechtigte Überschussanteile	
Einzelversicherungen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1–3)						
2009	1R, 2R	0 %	0 %	0 %	0 %	
2012	3D	0,25 %	0,25 %	0,35 %	0,35 %	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1R, 2R	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012	3D	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 12)						
2013	4D, 5D, 6D	0,25 %	0,25 %	0,35 %		0,35 %
2015	7D, 8D, 9D, 10D	0,75 %	1,5 %	0,85 %		2,1 %
	7P, 8P, 9P, 10P	2,1 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,6 %	0,85 %		2,1 %
2017, 2018	11D, 12D, 13D	1,1 %	1,5 %	1,2 %		2,1 %
	11P, 12P, 13P	2,1 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,6 %	1,2 %		2,1 %
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2013	4D, 5D, 6D	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %
2015	7D	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,75 %
	7P	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,85 %
2017, 2018	8D, 8P, 9D, 9P, 10D, 10P	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
	11D, 11P, 12D, 12P, 13D, 13P	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %

¹ Der Rechnungszins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertrags eigene Rechnungszins.

Die in den **Tabellen 8 bis 10** genannten Zinsüberschussanteile in der Rentenbezugsphase können ab Tarifwerk 2005 je nach Vereinbarung auch für eine Mindestüberschussrente verwendet werden.

Beitragspflichtige Rentenversicherungen im Tarifwerk 1949 können in der Anwartschaftszeit eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Zum Jahrestag im Jahr 2019 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

Für Versicherungen im Tarifwerk 1949 mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in **Tabelle 8** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2019 nicht gewährt.

Tabelle 10

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil				Kostenüberschussanteil	
	in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug		in der Anwartschaftsphase	
	auf die Hauptversicherung	auf den Bonus/ Erlebensfallbonus	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigten Überschussanteile	auf das Deckungskapital	auf das Fondsguthaben
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)						
– Einzelversicherungen –						
2007, 2008, 2009	0 %	0 %	0 %	0 %	0,03 %	0,03 %
– Einzelversicherungen –						
2007, 2008, 2009						
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –						
2012, 2013	0,1 %	0,1 %	0,35 %	0,35 %	0 %	0,02 %
2015	0,6 %	1,5 %	0,85 %	2,1 %	0 %	0 %
2017, 2018	0,95 %	1,5 %	1,2 %	2,1 %	0 %	0 %
PrämienRente Invest, RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARD)						
2007, 2008	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0,03 %
RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARK)						
2009	beitragspflichtig	0 %	0 %	0 %	0,02 %	0,02 %
	beitragsfrei	0 %	0 %	0 %	0,01 %	0,01 %
2012		0,25 %	0,35 %	0,35 %	0,01 %	0,01 %
2015		0,75 %	0,85 %	0,85 %	0,01 %	0,01 %

Rentenversicherungen mit Todesfallschutz erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschussanteile in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf einen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung. Ein Risikoüberschussanteil wird im Kalenderjahr 2019 nicht gewährt.

2.2 Andere Überschussanteile

2.2.1 Zuteilung und Verwendung

Die in den **Tabellen 11 bis 13** genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2019 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2019 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Die nach dieser Festlegung bestimmten Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf der Versicherungsleistung zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung bei Ablauf bzw. Abruf und zusätzlich zu eventuell zustehenden Leistungen aus laufenden Überschussanteilen ausgezahlt. Versicherungen erhalten bei Ablauf der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab dem Tarifwerk 1995 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab dem Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit, für Zuzahlungen und Zulagen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1995 werden keine Schlussüberschussanteile und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Kündigung muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das zehnte Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Kündigung innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig, ab dem Tarifwerk 2012 bei Kündigung jedoch nur, sofern das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2018 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den **Tabellen 11 bis 13** in das Jahr 2019 übernommen.

Für Rentenversicherungen mit Mindestleistung vor dem Tarifwerk 2012 werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Für Versicherungen im Tarif FAV-ARK wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 11 bis 13** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven pro Jahr: für Versicherungen vor Tarifwerk 2004 in Prozent der vereinbarten Jahresrente (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Jahresrente des aktuellen Versicherungsjahres); für Versicherungen ab dem Tarifwerk 2004 und für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag ab dem Tarifwerk 2007 (außer im Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) in Promille des Kapitalwerts der vereinbarten Jahresrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase Kapitalwert zu Beginn des aktuellen Versicherungsjahres der vereinbarten Jahresrente des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres) für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer (keine Schlussüberschussanteile und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für eventuelle Rumpffahre); für Versicherungen ab Tarifwerk 2012 (außer im Tarif FAV-ARK) in Promille des überschussberechtigten Deckungskapitals der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen oder Zulagen bzw. des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus für jedes volle Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Prozent bzw. Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Abhängigkeit von der laufenden Überschussbeteiligung: für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag vor dem Tarifwerk 2007 bei Abruf der Versicherungsleistung in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens (PrämienRente Classic) bzw. in Prozent der Summe der bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile (PrämienRente Classic Plus)

2.2.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 11

Tarifwerk		Vererbungs- faktor	Schlussüber- schussanteil auf die Hauptversicherung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung	in Abhängig- keit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen					
– laufende Beitragszahlung –					
1995		100 %	0 %	0 %	
2000, 2002		100 %	0 %	0 %	
2004, 2005		100 %	0 %	0 %	
2007, 2008, 2009		100 %	0,9 ‰	0,6 ‰	
2012, 2013		100 %	3 ‰	2 ‰	
2015	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3 ‰	2 ‰	
2015 Rente Plus/ Rente Garant (Tarif ARP)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3,4 ‰	1,6 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	4 ‰	2 ‰	
2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3 ‰	2 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3 ‰	2 ‰	
2017 Rente Garant (Tarif ARP)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	4 ‰	2 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	4 ‰	2 ‰	
2018		100 %	3 ‰	2 ‰	
2018 Rente Garant (Tarif ARP)		100 %	4 ‰	2 ‰	
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz					
– laufende Beitragszahlung –					
2005		100 %	0 ‰	0 ‰	
2007, 2008, 2009		100 %	1,2 ‰	0,8 ‰	
2012, 2013		100 %	3 ‰	2 ‰	
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)					
2007, 2008, 2009		100 %	0 ‰	0 ‰	
2012, 2013		100 %	1,2 ‰	0,8 ‰	
2015, 2017		100 %	3 ‰	2 ‰	
2018		100 %	3 ‰	2 ‰	

Fortsetzung auf Seite 67

Fortsetzung von Seite 66

Tarifwerk		Vererbungs- faktor	Schlussüber- schussanteil auf die Hauptversicherung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung	in Abhängig- keit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)					
– laufende Beitragszahlung –					
2005		100 %	0 ‰	0 ‰	
2007, 2008, 2009		100 %	0,9 ‰	0,6 ‰	
2012, 2013		100 %	3 ‰	2 ‰	
2015, 2016	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3 ‰	2 ‰	
2016 BasisRente Garant/Basis Rente Plus (Tarif ARPS1)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3,4 ‰	1,6 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	4 ‰	2 ‰	
2017	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	3 ‰	2 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3 ‰	2 ‰	
2017 BasisRente Garant (Tarif ARPS1)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	4 ‰	2 ‰	
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	4 ‰	2 ‰	
2018		100 %	3 ‰	2 ‰	
2018 BasisRente Garant (Tarif ARPS1)		100 %	4 ‰	2 ‰	
Versicherungen als Altersvorsorgevertrag					
2002, 2004, 2005, 2006	PrämienRente Classic/Classic Plus	100 %			0 %
2007, 2008, 2009	AV-ARK	100 %	0 ‰	0 ‰	
2012	AV-ARK	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰	
2015	AV-ARK	100 %	2,4 ‰	1,6 ‰	

Verträge nach den Tarifen PrämienRente mit Überschussverwendungsform verzinsliche Ansammlung werden wie Verträge nach Tarif PrämienRente Classic behandelt. Verträge nach den Tarifen PrämienRente mit Überschussverwendungsform Fondsanlage werden wie Verträge nach Tarif PrämienRente Classic Plus behandelt.

Tabelle 12

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüberschuss- anteil auf die Hauptversicherung	Mindestbeteiligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)			
– einmalige Beitragszahlung –			
1995	100 %	0 %	0 %
2000, 2002	100 %	0 %	0 %
2004, 2005	100 %	0 %	0 %
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
	100 %	3 ‰	2 ‰
2015, 2017, 2018	Rente Plus Rente Garant/ (Tarif ARP)	100 %	4 ‰
			2 ‰
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)			
– einmalige Beitragszahlung –			
2005	100 %	0 ‰	0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)			
– einmalige Beitragszahlung –			
2005	100 %	0 ‰	0 ‰
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰
2012, 2013	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
	100 %	3 ‰	2 ‰
2015, 2016, 2017, 2018	BasisRente Garant/ BasisRente Plus (Tarif ARPS1)	100 %	4 ‰
			2 ‰

Tabelle 13

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungsfaktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auf die Hauptversicherung
			in den Jahren 1–12	ab dem Jahr 13	
Einzelversicherungen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1–3)					
2009	1R	100 %	3,2 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
	2R	100 %	3,9 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
2012	3D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4–12)					
2013	4D, 5D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	6D	100 %	1,2 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
	7D	100 %	3 ‰	3 ‰	2 ‰
2015	7P	100 %	4 ‰	4 ‰	2 ‰
	8D	100 %	2 ‰	3 ‰	2 ‰
	8P	100 %	3 ‰	4 ‰	2 ‰
	9D, 10D	100 %	1 ‰	3 ‰	2 ‰
	9P, 10P	100 %	2 ‰	4 ‰	2 ‰
	11D	100 %	2 ‰	3 ‰	2 ‰
2017	11P	100 %	3 ‰	4 ‰	2 ‰
	12D	100 %	2 ‰	3 ‰	2 ‰
2018	13D	100 %	1 ‰	3 ‰	2 ‰
	12P	100 %	3 ‰	4 ‰	2 ‰
	13P	100 %	2 ‰	4 ‰	2 ‰
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2011 (Tranchen 1–5)					
2009	1R	100 %	3,2 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
	2R	100 %	3,9 ‰	0,6 ‰	0,4 ‰
2012	3D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰
2013	4D, 5D	100 %	4,5 ‰	1,2 ‰	0,8 ‰

In den Tarifwerken 2012 und 2013 werden in der Anwartschaftsphase zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt.

Ab Tarifwerk 2015 (ohne die Rentenversicherungen mit Mindestrente nach Tarif ARP bzw. Tarif ARPS1 und ohne die Versicherungen als Altersvorsorgevertrag) werden in der Anwartschaftsphase zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 3 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 2 Promille pro Jahr auf den Bonus gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 2 Promille auf das überschussberechtigende Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 31** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigenden Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen mit Mindestrente (Rente Plus) im Tarif ARP bzw. Tarif ARPS1 erhalten in der Anwartschaftsphase zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 4 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 2 Promille pro Jahr auf den Bonus. Zudem erhalten diese Verträge nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 2 Promille des gemittelten Fondsguthabens sowie für die in der **Tabelle 31** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Versicherungen als Altersvorsorgevertrag (ohne den Tarif FAV-ARK) im Tarifwerk 2015 erhalten in der Anwartschaftsphase zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,4 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 1,6 Promille pro Jahr auf den Bonus. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1,5 Promille auf das überschussberechtigten Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 31** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Versicherungen im Tarif FAV-ARK (RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) ab dem Tarifwerk 2009 erhalten in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Promille des überschussberechtigten Fondsguthabens sowie für die in der **Tabelle 31** genannten Fonds zusätzlich ein Zwölftel des fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteils in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierten Anwartschaften auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 (im Tarif FAV-ARK ab dem Tarifwerk 2009) mit 2,2 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2019 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2019 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

3 Risiko(-Zusatz)versicherungen

3.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Todesfallbonus) verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung).

3.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 14 bis 16** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus (ab Tarifwerk 2019 nur bei Einmalbeiträgen): in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung

Sofortüberschussbeteiligung (bis Tarifwerk 2018, außer bei Risikoversicherungen als Basisschutz): in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags

Sofortüberschussbeteiligung (ab Tarifwerk 2019 sowie bei Risikoversicherungen als Basisschutz): für den Risikoüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags und für den Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab Tarifwerk 2007 bis Tarifwerk 2018, außer bei Risikoversicherungen als Basisschutz, dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich Stückkosten, ab Tarifwerk 2019 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich der jährlich anfallenden Kosten und gegebenenfalls abzüglich der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilten Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie bei Risikoversicherungen als Basisschutz dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich der jährlich anfallenden Kosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

3.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 14

Tarifwerk		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
Risikoversicherungen			
1987		50 %	100 %
1994	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2000, 2002	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2004	Männer	42,5 %	85 %
	Frauen	33,5 %	67 %
	verbundene Leben	38 %	76 %
2007	Männer	45 %	90 %
	Frauen	36 %	72 %
	verbundene Leben	40,5 %	81 %
2008	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
	verbundene Leben	37,5 %	75 %
2009, 2012		5 %	10 %
2009, 2012 Beitragsschutz (Tarif Rfks)	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
2013, 2015 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		39 %	78 %
2017 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		40 %	80 %
Risiko-Zusatzversicherungen			
2007	Männer		90 %
	Frauen		72 %
2008	Männer		84 %
	Frauen		66 %
2009, 2012			10 %
Restkreditversicherungen			
2002	Männer		55 %
	Frauen		35 %
2008, 2009, 2012	Männer		60 %
	Frauen		50 %
2013			55 %
Bausparrisikoversicherungen			
bis 2012	Männer	40 %	
	Frauen	35 %	
ab 2013		40 %	
KontoSchutz			
2009	S-Card Plus	50 %	

Tabelle 15

Tarifwerk		Versicherungssumme	Sofortüberschussbeteiligung in Berufskategorie			Todesfallbonus in Berufskategorie		
			1	2	3	1	2	3
2013, 2015								
Risiko(-Zusatz)- versicherungen	Nicht- raucher	bis 80.000	13 %	15 %	17 %	26 %	30 %	34 %
		ab 100.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
	Raucher	bis 80.000	16 %	18 %	20 %	32 %	36 %	40 %
		ab 100.000	21 %	23 %	25 %	42 %	46 %	50 %
2017, 2018								
Risiko(-Zusatz)- versicherungen	Nicht- raucher	bis 80.000	15 %	17 %	19 %	30 %	34 %	38 %
		ab 100.000	20 %	22 %	24 %	40 %	44 %	48 %
	Raucher	bis 80.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
		ab 100.000	23 %	25 %	27 %	46 %	50 %	54 %

Tabelle 16

Tarifwerk			Sofortüberschussbeteiligung		Todesfallbonus
			Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
2018	Risiko- versicherungen als Basisschutz (Tarif Rke)	Nicht- raucher	33 %	0,35 ‰	
		Raucher	31 %	0,35 ‰	
2019	Risiko- versicherungen	Nicht- raucher	30 %	0,24 ‰	35 %
		Raucher	28 %	0,24 ‰	32 %
2019	Risikozusatz- versicherungen	Nicht- raucher	30 %	0 ‰	
		Raucher	28 %	0 ‰	

Die Ermittlung des Überschussanteilsatzes erfolgt auf Basis der aktuellen Versicherungssumme bzw. der durchschnittlichen Versicherungssumme bei den Tarifen Rfk, RfkV, Rfkn, RfkNv, Rfkp, Rfkpv und RZfk.

Bei Risikoversicherungen ab Tarifwerk 2019 und bei Risikoversicherungen als Basisschutz reduziert sich der Satz für den Kostenüberschussanteil bei einer Versicherungsdauer von 9 Jahren auf 80 Prozent, bei 8 Jahren auf 60 Prozent, bei 7 Jahren auf 40 Prozent und bei 6 Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts; bei Versicherungsdauern von bis zu 5 Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil. Der Satz für den Kostenüberschussanteil gilt gegebenenfalls auch für jede dynamische Erhöhung.

Ab Tarifwerk 2013 bis Tarifwerk 2018 werden die Überschussanteilsätze für die Sofortüberschussbeteiligung bzw. den Todesfallbonus bei Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro linear interpoliert und auf ganzzahlige Prozentsätze abgerundet (außer bei Tarif Rke).

Die Höhe der Überschussätze (Sofortgewinnbeteiligung, Todesfallbonus) für Versicherungen auf verbundene Leben ab Tarifwerk 2013 ergibt sich als das Minimum der in Abhängigkeit vom Raucherstatus und der Berufskategorie ermittelten Überschussätze für die einzelnen Personen.

Für Risikoversicherungen, die ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 beginnen, wird unabhängig von der gewählten Überschussbeteiligungsform ein zusätzlicher Todesfallbonus in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Todesfalleistung gewährt.

Wird die Risikoversicherung aufgrund des Leistungsbezugs aus einer eingeschlossenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei fortgeführt, wird eine vereinbarte Sofortüberschussbeteiligung während der Dauer des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung angesammelt und als Schlusszahlung bei Tod, Ablauf oder Reaktivierung ausgezahlt.

Für Risiko(-Zusatz)-, Restkredit- und Bausparrisikoversicherungen, bei Risikoversicherungen als Basischutz sowie beim Kontoschutz werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz

4.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Bis zum Tarifwerk 2005 mindern die Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Risikobeitragsentnahme aus dem Fondsguthaben (Sofortüberschussbeteiligung). Ab dem Tarifwerk 2007 werden die laufenden Überschussanteile in den jeweiligen Fonds angelegt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Kosten- und gegebenenfalls Zinsüberschussanteilen zusammen. Die Kostenüberschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung werden jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Die Kostenüberschussanteile während des Rentenbezugs sowie etwaige Zinsüberschussanteile werden jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Während des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden die Überschussanteile aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Fonds angelegt.

Die genannten Kostenschlussüberschussanteile gelten nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2019 endet. Die Kostenschlussüberschussanteile für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2019 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Tabelle 17

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk
11F	01.01.2017–01.12.2017	2017
12F, 12V	01.01.2018–01.09.2019	2018
13F, 13V	ab 01.10.2019	2018

4.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 18 bis 22** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals in der Aufschubzeit bzw. in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals in der Rentenbezugszeit

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko bzw. für das Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrisiko bzw. im Leistungsbezug aus der Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Prozent der Beitragsbefreiungsrente

Schlussüberschussanteil: in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals in der Aufschubzeit

Kostenüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Beitrags und in Prozent des überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens; auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt

Der überschussberechtigte Beitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

Das überschussberechtigte konventionelle Deckungskapital in der Aufschubzeit bzw. das Fondsguthaben ist das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben am Ende des Monats vor dem Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente, jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

4.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 18

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil	
		auf den Beitrag	auf das Fondsguthaben	im Rentenbezug	
Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz					
2001, 2004, 2005	Männer	50 %		0 % (bei Verrentung mit 2,25 %)	
				0,35 % (bei Verrentung mit 1,75 %)	
	Frauen	30 %		0,85 % (bei Verrentung mit 1,25 %)	
				1,2 % (bei Verrentung mit 0,9 %)	
2007	Männer	50 %	2 %	0,02 %	0 %
	Frauen	30 %	2 %	0,02 %	0 %
2008	Männer	50 %	0 %	0,02 %	0 %
	Frauen	30 %	0 %	0,02 %	0 %
2009		5 %	0 %	0,02 %	0 %
Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente Invest)					
2008, 2009			0 %	0,02 %	0 %

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Kostenüberschuss auf das Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird ab dem Tarifwerk 2008 kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Tabelle 19

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil			Kostenschluss- über- schuss- anteil	Kostens- über- schuss- anteil	
	in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug				
		auf den Garantieteil aus der Aufschub- zeit	auf über- schuss- berechtigte Überschuss- anteile	auf das konventio- nelle Deckungs- kapital	auf das Deckungs- kapital bzw. Fondsgut- haben	
Fondsgebundene Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (ohne Versicherungen nach Tabelle 20)						
2008, 2009	FlexVorsorge	0 %	0 %	0 %	0 %	0,02 %
2011	FlexVorsorge Vario	0 %	0 %	0 %	0,2 %	0,005 %
2012, 2013	FlexVorsorge Vario, FlexVorsorge Junior	0,25 %	0,35 %	0,35 %	0,2 %	0,005 %
2015	FlexVorsorge Vario, FlexVorsorge Junior	0,75 %	0,85 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %
2016	Rente WachstumGarant	0,75 %	0,85 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %
2017	Rente FlexVario, JuniorRente FlexVario	1,1 %	1,2 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %
2018	Rente FlexVario, JuniorRente FlexVario, Rente WachstumGarant, MitarbeiterRente	1,1 %	1,2 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %
Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente) mit und ohne variable Mindestleistung und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung						
2011	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0 %	0 %	0 %	0,2 %	0,005 %
2012, 2013	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0,25 %	0,35 %	0,35 %	0,2 %	0,005 %
2015	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0,75 %	0,85 %	0,85 %	0,2 %	0,005 %
2016	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0,75 %	0,85 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %
2017	BasisRente FlexVario	1,1 %	1,2 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %
2018	BasisRente FlexVario, BasisRente WachstumGarant, ZulagenRente	1,1 %	1,2 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %
Rentenversicherungen mit Mindestleistung als Altersvorsorgevertrag						
2017	RiesterRente FlexVario	1,1 %	1,2 %	2,1 %	0,2 %	0,005 %

Der Kostenüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital bzw. Fondsguthaben wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Tabelle 20

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil			Kostenschluss- überschussanteil		
		in der Anwartschaftsphase auf die Haupt- versicherung ab dem 6. Jahr	im Rentenbezug auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschuss- berechtigte Überschuss- anteile			
Fondsgebundene Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung – Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2017 (Tranchen 11 und 12)							
2017, 2018	11F, 12F, 13F	1,1 %	1,2 %	2,1 %	0,2 %		
		Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr			Kostenschlussüber- schussanteil auf das konventionelle Deckungskapital		
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12
2017	11F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,1 %
2018	12F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,1 %
	13F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0 %

Tabelle 21

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr					Kostenschlussüber- schussanteil auf das konventionelle Deckungskapital ab dem 13. Jahr
Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung – Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2017 (Tranche 12)							
2018	12V, 13V	1,5 %					0,2 %
		Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung im ... Jahr					Kostenschlussüber- schussanteil auf das konventionelle Deckungskapital
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12
2018	12V	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,1 %
	13V	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0,45 %	0 %
Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr					Kostenschlussüber- schussanteil auf das konventionelle Deckungskapital ab dem 13. Jahr
Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall – Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2019 (Tranche 12)							
2018	12F, 13F	1,1 %					0,2 %
		Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung im ... Jahr					Kostenschlussüber- schussanteil auf das konventionelle Deckungskapital
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12
2018	12F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,1 %
	13F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0 %

Fondsgebundene Lebensversicherungen mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance) und fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest) sowie Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung im Tarif FARDV (Rente FlexVario) während der Anwartschaftszeit erhalten einen Risikoüberschussanteil in Höhe von 22,5 Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (FlexVorsorge Vario, Rente FlexVario, FlexVorsorge Junior, JuniorRente FlexVario, FlexVorsorge Vario als Basisrente, Basisrente FlexVario) oder mit Indexorientierung (Rente WachstumGarant, Basisrente WachstumGarant) erhalten in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 3 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, von freien Fonds und vom Überschussguthaben sowie für die in der **Tabelle 31** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Fondsgebundene Lebensversicherungen mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance) erhalten nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren sowie fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest) nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 3 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben sowie für die in der **Tabelle 31** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile wird mit 2,2 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2019 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2019 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Tabelle 22

Tarifwerk	in der Anwartschaftszeit				im Rentenbezug	
	Risikoüberschussanteil				Zinsüberschussanteil	
	Berufs- klasse	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4
Fondsgebundene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen						
2001	Männer	15 %				0 %
	Frauen	15 %				0 %
2004	Männer		39 %	27 %	8 %	7 %
	Frauen		39 %	26 %	8 %	12 %
2007, 2008, 2009	Männer		41 %	28 %	11 %	10 %
	Frauen		41 %	27 %	11 %	14 %

5 Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen

5.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die während der Anwartschaft zugeteilten Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung entweder als Schlusszahlung verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung), verzinslich angesammelt, in Fonds angelegt, als Erlebensfallbonus oder als Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus verwendet. Während des Rentenbezugs erhöhen die Überschussanteile die vereinbarte Rente (Bonusrente). Bei laufender Beitragsbefreiung durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird die Bonusrente als Erlebensfallbonus verwendet.

Die Schlusszahlung als Summe der jährlich zugeteilten Überschussanteile bzw. die verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile bzw. die Fondsanteile werden bei Ablauf, Tod oder Kündigung gezahlt. Ein Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus wird während der Leistungsdauer bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Ein Erlebensfallbonus wird bei Ablauf fällig, im Todesfall oder bei Kündigung wird er in verminderter Höhe fällig. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

5.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 23 bis 29** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung zum Zuteilungszeitpunkt bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten. Das überschussberechtigigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung und eines eventuellen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus sowie das Deckungskapital der bereits erworbenen Bonusrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung und Schlusszahlung: in Prozent des überschussberechtigigten Jahresbeitrags bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab dem Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzgl. Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.

Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus: in Prozent der vereinbarten Jahresrente

5.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 23 Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig										beitragsfrei	im Rentenbezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung/zum Erlebensfallbonus/zur Anlage in Fonds					Schlusszahlung						
Berufsklasse		ohne	A	B	C	D	ohne	A	B	C	D	alle	alle
		bzw. 1	bzw. 2	bzw. 3	bzw. 4		bzw. 1	bzw. 2	bzw. 3	bzw. 4			
1968						8 %						0 %	0 %
1994		15 %				16 %						0 %	0 %
2000,	Männer	37 %	26 %	5 %	4 %		39 %	26,5 %	5,5 %	4,5 %		0 %	0 %
2002,	Frauen	37 %	25 %	5 %	10 %		38 %	26 %	5,5 %	11 %		0 %	0 %
2004	Männer	39 %	27 %	8 %	7 %		41 %	27,5 %	8,5 %	7,5 %		0 %	0 %
	Frauen	39 %	26 %	8 %	12 %		39 %	29 %	8,5 %	15 %		0 %	0 %
2007, 2008, 2009	Männer	41 %	28 %	11 %	10 %								0 %
	Frauen	41 %	27 %	11 %	14 %								0 %

Tabelle 24 Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk		Einmalbeitrag				
		in der Anwartschaft Schlusszahlung				im Rentenbezug Zinsüberschussanteil
Berufsklasse		A	B	C	D	alle
2004	Männer	5 %	3,5 %	1,5 %	0,5 %	0 %
	Frauen	5 %	3,5 %	1,5 %	0,5 %	0 %

Tabelle 25 Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk		in der Anwartschaft			
		Berufsunfähigkeitsbonus			
Berufsklasse		1	2	3	4
2007, 2008, 2009	Männer	69 %	38 %	12 %	11 %
	Frauen	69 %	36,5 %	12 %	16 %

Tarifwerk	beitragspflichtig											
	Berufsunfähigkeitsbonus											
Berufsklasse	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019 (SBV, StartSchutz)	36 %	28 %	28 %	29 %	31 %	26 %	29 %	25 %	26 %	25 %	23 %	23 %
2019 (SBV Plus, Start-Schutz Plus)	31 %	25 %	25 %	26 %	28 %	23 %	26 %	21 %	23 %	21 %	20 %	20 %
2019 (BUZ)	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %	21 %

Tabelle 29 Erwerbsunfähigkeit(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk	beitragspflichtig								im Rentenbezug	
	Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus/ zur Anlage in Fonds				Erwerbsunfähigkeitsbonus					Zinsüberschussanteil
Berufsklasse	A	B	C	D	A	B	C	D	alle	
2012	Männer	14 %	24 %	24 %	24 %	16 %	32 %	32 %	32 %	0,25 %
	Frauen	19 %	23 %	23 %	23 %	21 %	29 %	29 %	29 %	0,25 %
2013		17 %	24 %	24 %	24 %	19 %	31 %	31 %	31 %	0,25 %
2015		17 %	24 %	24 %	24 %	19 %	31 %	31 %	31 %	0,75 %
2016		10 %	10 %	15 %	15 %	11 %	11 %	25 %	25 %	0,75 %
2017, 2018, 2019		12 %	12 %	17 %	17 %	13 %	13 %	27 %	27 %	1,1 %

Für Berufsunfähigkeitsrenten, für die bereits vor dem 1. Januar 1996 Beiträge eingezahlt wurden, kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in **Tabelle 23** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2019 nicht gewährt.

Versicherungen ab Tarifwerk 2007, die durch Umwandlung beitragsfrei geworden sind, erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit einen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus.

Ein bereits erworbener Erlebensfallbonus ab Tarifwerk 2007 ist überschussberechtigigt. Der Zinsüberschussanteil für den Erlebensfallbonus bemisst sich in Prozent des mit dem Rechnungszins des Bonus um ein Jahr abgezinsten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus zum Zuteilungszeitpunkt.

Im Jahr 2019 beträgt der Zinsüberschussanteilsatz für den Erlebensfallbonus der Tarifwerke 2007 bis 2009 0 Prozent, für die Tarifwerke 2012 und 2013 0,25 Prozent und für Tarifwerke ab 2015 1,5 Prozent.

6 Unfall-Zusatzversicherungen

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verzinslich angesammelt. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals bemessen. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst positive gezillmerte Deckungskapital der Unfall-Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Unfall-Zusatzversicherungen im Tarifwerk 2004 erhalten im Kalenderjahr 2019 keinen Zinsüberschussanteil.

7 Kapitalisierung

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) vor TW2015 und ZuwachsPlus erhalten monatlich Zinsüberschüsse. Der Zinssatz kann monatlich neu festgelegt werden und ist beim Tarif ZuwachsPlus für drei Monate und beim Tarif Altersteilzeit mit Garantie für einen Monat bindend. Für die genannten Kapitalisierungsgeschäfte werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) im TW2017 und PrivatTresor bzw. PrivatDepot erhalten monatlich einen Schlussüberschussanteil. Die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile wird monatlich vererbt und verzinst. Die Schlussüberschussätze und die Zinssätze können monatlich neu festgelegt werden und sind jeweils für einen Monat bindend. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird für diese Verträge nicht gewährt.

Für alle Produkte können die jeweiligen aktuellen Sätze in der Direktion erfragt werden.

Die in **Tabelle 30** genannten Überschussanteilsätze für Verträge nach Tarif WertKonto Plus (Zeitwertkonten) beziehen sich auf die folgende Bemessungsgröße:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Tabelle 30

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus
2007, 2008, 2009	0 %	0 %
2012	0,1 %	0,1 %
2015	0,6 %	1,5 %
2017	0,95 %	1,5 %

Für Verträge nach dem Tarif WertKonto Plus werden weder Schlussüberschüsse noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8 Sonstige Festlegungen

8.1 Witwen-/Witwer-Zusatzversicherung (WIZ)

Die WIZ ist mit der Hauptversicherung überschussberechtigigt. Die Überschussanteilsätze haben die gleiche Höhe wie die der Hauptversicherung. Durch die Überschussbeteiligung erhöht sich die Versicherungsleistung.

8.2 Direktgutschrift

Eine Direktgutschrift wird im Kalenderjahr 2019 nicht gewährt.

8.3 Verzinslich angesammelte Überschussanteile

Die verzinslich angesammelten Überschussanteile bei Verträgen mit entsprechender Vereinbarung werden im Jahr 2019 in den Tarifwerken 1949 und 1968 mit 3 Prozent p. a., im Tarifwerk 1987 mit 3,5 Prozent p. a. und in allen weiteren Tarifwerken mit 1,75 Prozent p. a. verzinst.

8.4 Fondsindividuelle Schlussüberschussanteile

Bei Anlage von Teilen der Beiträge oder der Überschüsse in Fonds wird gemäß den in den Abschnitten 1, 2 und 4 festgelegten Regeln ein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds in folgender Höhe gewährt:

Tabelle 31

Fondsbezeichnung	ISIN	Fondsindividueller Schlussüberschussanteil
Best-INVEST 100	DE0005319826	0,02 %
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0,08 %
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0,16 %
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0,28 %
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0,4 %
Deka Bund + S Finanz: 1–3 TF	DE0009771865	0,21 %
Deka-EuropaBond TF	DE0009771980	0,21 %
DekaStruktur: 2 Chance	LU0109012194	0,35 %
DekaStruktur: 2 ChancePlus	LU0109012277	0,44 %
DekaStruktur: 2 ErtragPlus	LU0109011469	0,1 %
DekaStruktur: 2 Wachstum	LU0109011626	0,2 %
DekaStruktur: 4 Chance	LU0185901070	0,35 %
DekaStruktur: 4 ChancePlus	LU0185901153	0,44 %
DekaStruktur: 4 Ertrag	LU0185900262	0,02 %
DekaStruktur: 4 ErtragPlus	LU0185900692	0,1 %
DekaStruktur: 4 Wachstum	LU0185900775	0,2 %
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,35 %
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,44 %
DekaStruktur: V Ertrag	LU0278674642	0,02 %
DekaStruktur: V ErtragPlus	LU0278675029	0,1 %
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,22 %
Deka-ZielGarant 2018–2021	LU0287948607	0,12 %
Deka-ZielGarant 2022–2025	LU0287948946	0,12 %
Deka-ZielGarant 2026–2029	LU0287949084	0,12 %
Deka-ZielGarant 2030–2033	LU0287949324	0,12 %
Deka-ZielGarant 2034–2037	LU0287949837	0,12 %
Deka-ZielGarant 2038–2041	LU0287949910	0,12 %
Deka-ZielGarant 2042–2045	LU0287950256	0,13 %
Deka-ZielGarant 2046–2049	LU0287950413	0,15 %
Deka-ZielGarant 2050–2053	LU0287950686	0,15 %
Deutschland-INVEST	DE0008479288	0,06 %
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	0,28 %
Flossbach von Storch – Multi Asset – Balanced R	LU0323578145	0,16 %
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)	ÖL-interner Fonds	0,6 %
InvestmentKonzept	ÖL-interner Fonds	0,4 %
JPM Emerging Markets Equity A (acc) EUR	LU0217576759	0,28 %
Keppler-Emerging Markets-INVEST	DE000A0ERYQ0	0,08 %
Keppler-Global Value-INVEST	DE000A0JKNP9	0,08 %
LBB-PrivatDepot 2 (A)	DE0005319925	0,05 %
LBB-PrivatDepot 3 (A)	DE000A0DNG16	0,1 %
LBB-PrivatDepot 4 (A)	DE000A0DNG24	0,14 %
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC	DE0008479387	0,11 %
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC	DE0005320097	0,11 %
LINGOHR-SYSTEMATIC	DE0009774794	0,11 %
ROK Chance	ÖL-interner Fonds	0,4 %
ROK Klassik	ÖL-interner Fonds	0,32 %
ROK Plus	ÖL-interner Fonds	0,4 %
TopPortfolio-INVEST	DE0009774943	0,16 %

Ist ein Fonds in der obigen Auflistung nicht explizit genannt, wird für das entsprechende Guthaben am Fonds im Kalenderjahr 2019 kein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil gewährt.

9 Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven nachfolgend verbindlich für das Jahr 2019 festgelegt. Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKonto Plus wie eine Kapitalversicherung behandelt.

9.1 Rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven

Bewertungsreserven werden jedem Versicherungsvertrag zu jedem Bewertungsstichtag nach einem verursachungsorientierten Verfahren aufgrund eines jährlich zum Bilanzstichtag ermittelten Verteilungsschlüssels rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

9.1.1 Verteilungsschlüssel

Für jeden Vertrag wird der Wert bestimmt, der sich als Summe aus den Deckungskapitalien, soweit sie positiv sind, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben zu jedem Bilanzstichtag seit Vertragsbeginn ergibt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Für die Vertragsjahre bis 1999 wird dabei als Näherung die Summe der linear interpolierten Werte zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag 1999 verwendet. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel.

Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen rechnerisch zuzuordnenden Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres um 12 Uhr mittags. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zuteilungszeitpunkt ab.

9.1.2 Bewertungsstichtage

Die Wertermittlung der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven wird jeweils zum Bewertungsstichtag durchgeführt. Bewertungsstichtag ist dabei der erste Werktag in München, der dem Monatsersten folgt.

9.2 Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den unten stehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven ist maßgeblich für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

9.2.1 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risiko-Zusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder durch Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Rentenbeginn bzw. bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Beginn der Rentenzahlung werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn oder bei Tod in der Rentengarantiezeit zugeteilt.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Eintritt des Leistungsfalls werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn zugeteilt.

9.2.2 Für die Zuteilung maßgebliche Bewertungsstichtage

Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit: Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Jahrestag nach Renten- bzw. Leistungsbeginn: Zur Ermittlung der zuzuteilenden Bewertungsreserven anlässlich eines Jahrestages nach Renten- bzw. Leistungsbeginn wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor dem Zuteilungszeitpunkt bestimmt.

Tod der versicherten Person oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall: Erfolgt die Meldung vom Tod der versicherten Person oder vom Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall bis zum 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des vorletzten Bewertungsstichtags ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor Eingang der Kündigung, jedoch frühestens auf Basis des ersten Bewertungsstichtags nach dem Wirksamwerden der Kündigung, ermittelt.

9.3 Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann in Abhängigkeit vom Zuteilungszeitpunkt über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussbeteiligung.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2019 verbindlich festgelegt. Die angegebenen Prozentsätze für die Mindestbeteiligung gelten nur für das im Jahr 2019 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2019 endeten, ergeben sich aus den Geschäftsberichten der jeweiligen Jahre.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-) Versicherung – bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung – oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Bei Kapital- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das vierte Versicherungsjahr, oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag ab Tarifwerk 2007 erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Renten-

beginn (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens vier Jahre) oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei anderen Rentenversicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das vierte Versicherungsjahr, oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2018 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in das Jahr 2019 übernommen.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszahlende Betrag aus der Mindestbeteiligung um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, sofern sie im obigen Überschussverteilungsplan explizit aufgeführt ist.